



## Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen den Newsletter Nr. 1 / 2021 der Glarner Pensionskasse (GLPK) zuzustellen. Mit dem Newsletter möchten wir Ihnen Aktuelles und Wissenswertes über Ihre Pensionskasse näherbringen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie die Corona-Krise bis jetzt gut gemeistert haben und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und beste Gesundheit.

Daniel Aepli  
Präsident

Alfred Schindler  
Geschäftsstellenleiter

## Provisorischer Jahresabschluss 31.12.2020

Die provisorischen Abschlusszahlen 2020 zeigen, dass die Glarner Pensionskasse im Jahr 2020 trotz Corona Krise sehr gut gewirtschaftet hat. Obwohl die Aktienmärkte im März und April 2020 massiv eingebrochen waren, haben sich die Kurse bis Ende Jahr wieder gut erholt und der Pensionskasse zu einem guten Jahresergebnis verholfen. Die Nettorendite auf dem Gesamtvermögen beträgt 3.1% und der Deckungsgrad der Kasse hat sich per Ende 2020 auf 108.2% erhöht (Vorjahr 106.7%). Der Stiftungsrat ist erfreut, dass das Jahresergebnis trotz der schwierigen Zeit mit einem solch guten Resultat ausfällt.

## Höherverzinsung der Sparguthaben 2020

Aufgrund der guten finanziellen Lage der Pensionskasse hat der Stiftungsrat Ende 2020 beschlossen, die Sparguthaben der aktiven Versicherten im Jahr 2020 mit 1.5% zu verzinsen, also um 0.5 Prozentpunkte über dem gesetzlichen BVG-Zinssatz. Schon in den Jahren 2017 und 2019 durften die aktiven Versicherten von einer Höherverzinsung profitieren.

Das langfristige Ziel der Kasse ist, die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger möglichst gleich zu behandeln, d.h. dass keine Umverteilung von Jung zu Alt oder umgekehrt besteht. In der Vergangenheit war eine Gleichbehandlung dieser Altersgruppen nicht immer möglich, weil wegen den gesunkenen Zinsen ein grosser Teil der Kassenüberschüsse für die Erhöhung des Rentnerkapitals oder zur Abfederung der Umwandlungssatzsenkungen verwendet werden musste. Dank vielen richtigen Entscheiden ist es den Kassenverantwortlichen in den letzten Jahren gelungen, die Kasse so aufzustellen, dass die Umverteilung von Jung zu Alt auf ein Minimum reduziert werden konnte.

## Grenzwerte 2021

Der Bundesrat hat die Grenzwerte bei der AHV und bei der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2021 leicht erhöht. Unsere Kasse stützt sich bei den Grenzwerten jeweils auf die Werte des Bundes.

Grenzwerte	2021	2020
– Mindestjahreslohn bei Teilzeit	14'340	14'220
– Mindestjahreslohn bei Vollzeit	21'510	21'330
– Maximaler Jahreslohn Vollzeit	229'440	227'520
– Maximaler Koordinationsabzug	25'095	24'885

## Weitere Angaben

– Zinssatz Sparkonten	1.0% *	1.5%
– Zinssatz Zusatz-Sparkonten	1.0% *	0.01%
– Umwandlungssatz Alter 65	5.75%	5.9%

\* Für die Austritte und Pensionierungen 2021 gilt ein Mutationszinssatz von 1.0%. Für die verbleibenden Versicherten werden die Zinssätze 2021 vom Stiftungsrat gegen Ende Jahr festgesetzt.

## Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn eine versicherte Person vor ihrer Pensionierung verstirbt und wenn keine Hinterlassenenrente zur Auszahlung kommt, so zum Beispiel beim Tod einer nicht verheirateten Person oder einer nicht verheirateten Person mit angemeldeter Lebenspartnerschaft, bei der eine Hinterlassenenrente abgelehnt wird. Seit 01.01.2001 in unserer Kasse geleistete freiwillige Einlagen werden ebenfalls als Todesfallkapital ausbezahlt, egal ob eine Hinterlassenenrente zur Auszahlung kommt oder nicht.

Das Todesfallkapital wird gemäss Art. 22 Abs. 2 Basisreglement an die Begünstigten zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Versicherte Personen, die an dieser Begünstigtenordnung des Todesfallkapitals oder an den Quoten etwas ändern möchten, bitten wir, die Artikel 18 – 22 des Basisreglements zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls das Formular im Anhang 3 des Basisreglements auszufüllen und der Pensionskasse einzureichen. Vor allem, wenn eine alleinstehende Person oder eine Person mit angemeldeter Lebenspartnerschaft Kinder hat, lohnt sich allenfalls eine genauere Prüfung der Situation. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden.

## Vorsorgeausweis 2021

Wie Sie wissen, hat der Stiftungsrat ab 1. Januar 2021 eine Umwandlungssatzsenkung in 5 jährlichen Schritten von 5.9% auf 5.2% beschlossen. Notwendig wurde diese Massnahme,



weil die Zinsen und somit die entsprechenden Ertragsaussichten der Kasse kontinuierlich gesunken sind und gleichzeitig die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung weiter angestiegen ist. Solange bei der Pensionskasse die Umwandlungssätze zu hoch angesetzt sind, werden den Pensionierten zu hohe Altersrenten versprochen, was zu Lasten der jüngeren Versicherten geht. Senkt die Pensionskasse die Umwandlungssätze, entstehen den kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten grosse Renteneinbussen. In unserem Fall hätte die Einbusse rund 12% betragen. Der Stiftungsrat wollte den Versicherten eine solch grosse Renteneinbusse nicht zumuten und hat deshalb folgende Abfederungsmassnahmen beschlossen, die von den Arbeitgebern und den Vorsorgekommissionen mitgetragen wurden:

- Gestaffelte Senkung des Umwandlungssatzes verteilt auf 5 Jahre von 5.9% auf 5.2%
- Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge ab 01.01.2021 je nach Vorsorgeplan um total ca. 2.5%, wovon 0.5 Prozentpunkte durch die Pensionskasse mit der Reduktion des Risikobeitrags finanziert werden
- Gewährung einer individuellen Besitzstandsrente für die Jahrgänge 1958 – 1975 (Art. 48 Basisreglement)
- Garantie der Vorjahresrente, damit keine Pensionierungsanreize entstehen (Art. 49 Basisreglement)

Mit diesen Abfederungsmassnahmen kann die Renteneinbusse auf ca. 5.5% (anstatt rund 12%) begrenzt werden. Eine weitergehende Abfederung wäre für die Pensionskasse oder für die Arbeitgeber nicht finanzierbar gewesen. Vergleicht man den Vorsorgeausweis 2020 mit dem Ausweis 2021, sind die Auswirkungen der Umwandlungssatzsenkung und der Revision des Basisreglements ersichtlich (tieferer Umwandlungssatz, höhere Sparbeiträge und somit höheres Alterskapital bei der Pensionierung, Gewährung einer individuellen Besitzstandsrente für die Jahrgänge 1958 bis 1975, höheres Einkaufspotenzial, höheres Todesfallkapital, keine Kürzung der Invalidenrente mehr bei einem WEF-Vorbezug oder Scheidungsübertrag, tiefere Risikobeiträge).

## Online-Zugriff auf die Pensionskassendaten

Wie Sie bereits vorinformiert wurden, können neu alle versicherten Personen unserer Pensionskasse online auf ihre Versichertendaten zugreifen und Abfragen und Simulationen tätigen oder einen aktuellen Vorsorgeausweis aufrufen. Die Detailinformation zu diesem neuen Online-Zugriff finden Sie in der Beilage.

Wer diese neue Dienstleistung nutzen möchte, muss sich unter <http://mspension.gl.ch/register> mit dem beiliegenden persönlichen Registrierungs-Code einmal registrieren lassen. Wer sich innert 60 Tagen nicht registriert hat, kann auf der PK-Geschäftsstelle einen neuen Registrierungs-Code anfordern. Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie sich mit dem Link <http://mspension.gl.ch> jederzeit anmelden und Ihre Daten abrufen.

## Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts

Gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, die der Bundesrat am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt hat, sind die Pensionskassen verpflichtet, bei börsenkotierten in- und ausländischen Aktiengesellschaften das Aktionärsstimmrecht im Interesse der Versicherten wahrzunehmen und ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten offenzulegen. Der Stiftungsrat nimmt dieses Aktionärsstimmrecht ordnungsgemäss wahr und stützt sich dabei auf die Analysen und Empfehlungen der Stimmrechtsberaterfirma zRating AG, Zürich.

Die zusammenfassenden Berichte über das Stimmverhalten unserer Pensionskasse finden Sie quartalsweise unter [www.glpk.ch/Vermögen/Wertschriften](http://www.glpk.ch/Vermögen/Wertschriften).

---

# NEWSLETTER

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

GLARNER  
PENSIONSKASSE



---

Nr. 1 / 2021

